

---

**Örtliche Bauvorschriften  
( Ablösesatzung )**

**Über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der  
Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde vom 23. Juli 1992  
in der Fassung der Änderung vom 12. Juni 2001**

---

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Kreisstadt Homburg mit allen Stadtteilen.

Das Gebiet der Kreisstadt Homburg wird in IV Zonen aufgeteilt wie nachstehend beschrieben und zeichnerisch in den Anlagen ( Lagepläne 1 - 3 ) dargestellt. Die Anlagen ( Lagepläne 1 - 3 ) sind Bestandteil der Satzung.

**Zone I:** Eingegrenzter Bereich der Innenstadt, Gemarkung Homburg

Im Nordwesten: Beginnend am Schnittpunkt Achse Poststraße mit der Achse Eisenbahnstraße, von hier aus weiterlaufend in einem Abstand von 25 m, gemessen von der westlichen Begrenzung der Eisenbahnstraße nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Plan Nr. 3543/2.  
( Durch diese Grenzziehung durchschnittene Grundstücke - bebaut oder unbebaut - zählen insgesamt noch zum Geltungsbereich der Zone I )

Von hier nach Westen, entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Plan-Nrn. 3543/6, 3541/1, 3540, 3539/2, 3539/6, 3487/12 bis zur Achse Karlstraße, entlang der Achse Karlstraße in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Achse Schillerstraße, entlang der Achse Schillerstraße bis zur Achse Scheffelweg, von hier entlang der Achse Scheffelweg nach Süden laufend entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Plan-Nrn. 3471/7, 3471/13, über die Kaiserstraße, entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Plan-Nrn. 3499/3, 3499/6 bis zu einem Abstand von 25 m zur nördlichen Begrenzung der Uhlandstraße, von hier aus weiterlaufend in einem Abstand von 25 m von der nördlichen Begrenzung der Uhlandstraße bis zum Schnittpunkt mit der Achse Gerberstraße.

( Durch diese Grenzziehung durchschnittene Grundstücke - bebaut oder unbebaut - zählen insgesamt noch zum Geltungsbereich der Zone I )

Entlang der Achse Gerberstraße nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Achse Hiltebrandtstraße, entlang der Achse Hiltebrandtstraße nach Westen bis zur Höhe der westlichen

Grundstücksgrenze der Plan-Nrn. 1835/2, von hier aus weiterlaufend nach Süden entlang dieser Plan-Nr. und der Plan-Nr. 1835/10 bis zu einem Abstand von 40 m, gemessen von der nördlichen Begrenzung der Talstraße, von hier aus weiterlaufend in westlicher Richtung bis zur Achse Bexbacher Straße.

Im Südwesten: Von vorgenanntem Punkt entlang der Achse Bexbacher Straße und Entenweiherstraße, nach Süden laufend bis zur Höhe der nördlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 1773/9.

Im Südosten: Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 1773/9, 1773/10, 1774/14 bis zur Achse Mannlichstraße, von hier weiter entlang der Achse Mannlichstraße nach Osten bis zur Achse Zweibrücker Straße, entlang der Achse Zweibrücker Straße nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Achse Obere Allee, von hier in einer Tiefe bis zu 25 m nach Osten weiterlaufend, von diesem Punkt an in einem Abstand von 25 m der hinteren Straßenbegrenzung der Saarbrücker Straße, der Zweibrücker Straße, des Marktplatzes und der Karlsbergstraße weiterlaufend bis zum Schnittpunkt mit der Achse Fruchthallstraße.

### **Zone II:**

Übriger Bereich der Gemarkung Homburg ( Stadtkern ), der nicht von Zone I erfaßt ist und ohne den Bereich westlich der Unikliniken, südlich der Ringstraße und östlich der Zweibrücker Straße ( Sonnenfeld und Birkensiedlung ).

Im Norden: Beginnend an der Einmündung der Fuß- und Radwegeverbindung in die Kaiserslauterer Straße, ca. 143,00 m nördlich des Wohnhauses Kaiserslauterer Straße Nr. 19, weiter in nördlicher Richtung entlang dieses Fußweges bis zum

Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Kaiserslautern - Homburg Hbf. Entlang der Eisenbahnlinie nach Süden bis zum Hbf. Homburg, von hier aus entlang der Eisenbahnlinie nach Süden Richtung Schwarzenbach bis zum verlängerten Schnittpunkt der Achse Neue Industriestraße mit dieser Eisenbahnlinie.

Im Süden: Von letztgenanntem Punkt entlang der Achse Neue Industriestraße bis zum Schnittpunkt mit dem Erbach, entlang dem Erbach bis zum Schnittpunkt mit der Südwestgrenze der Grundstücke 1656/10, 1656/11, 1656/12 und 1649/6 ( Johannenum ), weiter ca. 100 m in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Achse Zweibrücker Straße.

Im Osten: Entlang der Achse Zweibrücker Straße nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Ringstraße, entlang der Achse Ringstraße nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Achse Kirrberger Landstraße, entlang der Achse Kirrberger Landstraße bis zum Waldweg Plan-Nr. 5918, ca. 20 m südöstlich der Grundstücke Kraepelinstraße Nr. 11 bis Nr. 19, entlang dieses Waldweges bis zum Gebäude Rabenhorst, von hier aus geradlinig nach Norden laufend ca. 2030,00 m bis zum Schnittpunkt mit der Karlsbergstraße, von diesem Punkt nach Nordwesten ca. 925,00 m bis zum Ausgangspunkt.

**Zone III:** Stadtteile Jägersburg, Bruchhof, Sanddorf, Erbach, Reiskirchen, Kirrberg, Schwarzenbach, Schwarzenacker, Einöd, Ingweiler, Beeden, jeweils in ihrer gesamten Gebietsausdehnung, und

„der Bereich westlich der Unikliniken, südlich der Ringstraße und östlich der Zweibrücker Straße ( Sonnenfeld und Birken-siedlung )“

wie nachstehend beschrieben:

Im Norden: Beginnend am Schnittpunkt der Achsen Zweibrücker Straße und Ringstraße, entlang der Achse Ringstraße bis zum Schnittpunkt mit der Achse Akazienweg.

Im Südosten: Entlang der Achse Akazienweg nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Achse Cappelallee, entlang dieser Achse nach Südosten bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Achse Warburgring, ca. 63,00 m entlang dieser Achse bis zum Ende des Parkplatzes beim LKH Friedhof, von hier ca. 70,00 m in südöstlicher Richtung bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Parzellen 844/5, 844/6, 844/7 und 844/8; Haus-Nrn. 80 - 72 Warburgring, weiter nach Nordwesten bis zur südöstlichen Grenze des Kindergartengrundstücks Plan-Nr. 843/4, weiter in südwestlicher Richtung entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fichtenweg 32 - Fichtenweg 3, dann abknickend in nordwestlicher Richtung entlang der Parzelle 841/79 bis zur Achse der Zweibrücker Straße.

Im Westen: Entlang der Achse Zweibrücker Straße bis zum Ausgangspunkt ( Schnittpunkt mit der Achse Ringstraße ).

**Zone IV:** Stadtteile Wörschweiler, Websweiler, Altbreitenfelderhof, jeweils in ihrer gesamten Gebietsausdehnung.

## § 2

### Höhe des Geldbetrages

- (1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Kreisstadt Homburg zu zahlen haben, wird für

Zone I auf 6.500,-- EUR,  
Zone II auf 3.750,-- EUR,  
Zone III auf 2.500,-- EUR,  
Zone IV auf 1.750,-- EUR  
je Stellplatz festgesetzt.

- (2) Der Geldbetrag entspricht 70 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich des Grunderwerbs in den bestimmten Teilen ( Zonen ) des Gebietes der Kreisstadt Homburg.

## § 3

### Verwendung des Geldbetrages

Die Kreisstadt Homburg verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher, der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehender Parkeinrichtungen. ( § 42 Abs. 6 Satz 2 LBO )

## § 4

### Inkrafttreten

Diese örtlichen Bauvorschriften treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Örtlichen Bauvorschriften vom 06. Oktober 1976 und die 1. Änderungssatzung hierzu vom 17. Mai 1978 außer Kraft.

Homburg, den 23. Juli 1992

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

Die in § 1 Abs. 2 der Örtlichen Bauvorschriften angeführten Anlagen ( Lagepläne 1 - 3 ) liegen ab sofort im Rathaus, Am Forum, bei der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf § 12 Abs. 5 KSVG wird hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung, als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten.

Homburg, den 23. Juli 1992

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

### **Feststellung der Rechtskraft der Satzung**

Die Satzung „Örtliche Bauvorschriften“ ( Ablösesatzung ) über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde vom 23. Juli 1992 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Kreisstadt Homburg vom 30. Juni 1982 am 10. August 1992 in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 9 dieser Satzung am 11. August 1992 in Kraft getreten.

Homburg, den 11. August 1992

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

---

#### \*)-Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ am 10. August 1992  
In Kraft getreten am 11. August 1992  
Satzungs-Nr. 60-20

1. Änderungssatzung vom 12. Juni 2001  
Veröffentlicht in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ am 10. Dezember 2001  
In Kraft getreten am 01. Januar 2002  
Satzungs-Nr. 60-20a